Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen nach § 21 NABEG im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Nr. 13 BBPlG (Pulgar – Vieselbach), Abschnitt Mitte (Geußnitz – Bad Sulza)

Vorhabenträger:

50Hertz Transmission GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorbemerkung ... 3

2. Allgemeine Anforderungen ... 3

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG ... 4

2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG ... 4

2.3 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik ... 5

3. Erläuterungsbericht ... 5

4. Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG ... 5

4.1 Vorgesehener Untersuchungsrahmen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ... 5

4.1.1 Zielsetzung und rechtliche Grundlagen ... 5

4.1.2 Allgemeines methodisches Vorgehen ... 6

4.1.3 Schutzgutspezifische Angaben zum Untersuchungsraum, zur Methode der Bestandserfassung und -darstellung sowie zur Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung ... 7

4.1.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit ... 7

4.1.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 8

4.1.3.3 Schutzgut Fläche ... 8

4.1.3.4 Schutzgut Boden ... 8

4.1.3.5 Schutzgut Wasser ... 9

4.1.3.6 Schutzgut Klima / Luft ... 11

4.1.3.7 Schutzgut Landschaft ... 11

4.1.3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ... 12

4.1.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ... 12

4.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan ... 12

4.3 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung ... 14

4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) ... 15

4.5 Geplante Untersuchungen (Vegetation und Fauna) ... 16

4.6 Forstrechtliche Unterlage ... 18

4.7 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen ... 19

4.8 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB) ... 19

4.9 Alternativenvergleich ... 22

1. Vorbemerkung

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 13, Abschnitt Mitte des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Auf Basis des vom Vorhabenträger, der 50Hertz Transmission GmbH, am 14. Januar 2020 gestellten Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) wird in den folgenden Kapiteln unter Berücksichtigung der Ergebnisse der am 27. Februar 2020 in Apolda durchgeführten Antragskonferenz sowie in Auswertung der eingegangenen Hinweise, der Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung und der erforderliche Inhalt der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen gem. § 20 Abs. 3 NABEG bestimmt.

Der Vorhabenträger hat im Antrag vom 14. Januar 2020 einen Vorschlag für den Inhalt der Festlegungen des Untersuchungsrahmens (nachfolgend Vorschlag UR) vorgelegt (siehe Anlage). Dieser Vorschlag wird mit nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt. Die Nummerierung des Kapitel 4 des vorliegenden Untersuchungsrahmens entspricht der Nummerierung des Kapitel 4 im Antrag des Vorhabenträgers.

2. Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen müssen der Anstoßwirkung für Drittbetroffene genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/ oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Die Unterlagen sind auch digital und möglichst barrierefrei vorzulegen.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Gespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die jeweils im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung besten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sind zu beachten; soweit Unterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind diese gem. § 21 Abs. 3 NABEG zu kennzeichnen.

Gemäß der Entscheidung nach § 12 NABEG sind insbesondere Zusagen, die gegenüber Eigentümern und Betreibern von Infrastrukturen, zuständigen Behörden und Privaten, die i. R. d. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG und des Erörterungstermins gemäß § 10 NABEG erfolgt sind, zu beachten.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind mit den Unterlagen nach § 21 NABEG zu stellen und zu begründen.

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG

Die Bestandteile und Ausgestaltung der Unterlagen nach § 21 NABEG sind gemäß Kapitel V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) zu erstellen. Der Untersuchungsrahmen verzichtet auf hierzu wiederholende Festlegungen in den einzelnen Kapiteln.

Die Unterlagen sind sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form einzureichen. Sie sind möglichst barrierefrei vorzulegen. Die elektronisch vorgelegten Dokumente sollten insbesondere maschinenlesbar sein. Die Titel der elektronischen Dokumente bzw. die Dateinamen müssen aussagekräftig sein. Die Dateieigenschaften (z.B. Verfasser, Beschreibung etc.) sollten in den elektronischen Dokumenten angegeben werden.

Zu schützende Daten sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Karten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann.

Soweit für etwaige wasserrechtliche Anträge eine Fundamenttabelle erforderlich ist, ist diese basierend auf einer fachgerechten Abschätzung entsprechend der vorgenannten Vorgaben zu erstellen (vgl. Kap. V Nr. 5 der o. g. Hinweise).

Die Beibringung weiterer Fachgutachten zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG

Zu prüfen ist die im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG zur Untersuchung vorgeschlagene Trasse (Segmente A, B1, C, D1 und E) sowie die Alternativen (Segmente B2 und D2) (vgl. Antrag, Kap. 2.1, S. 33 ff.). Darüber hinaus sind aufgrund von Hinweisen im Rahmen der Antragskonferenz folgende Alternativen zu untersuchen:

- ein Verlauf südlich der Bestandsleitung im Bereich der Ortschaft Kuhndorf (Gemeinde Gutenborn, Burgenlandkreis)
- ein Verlauf südlich der Bestandsleitung im Bereich der Ortschaft Weißenborn (Gemeinde Droyßig, Burgenlandkreis)

Vom Rückbau der Bestandsleitung betroffene Flächen außerhalb der Trassensegmente sind entsprechend zu untersuchen.

2.3 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Es ist zu dokumentieren, wann die herangezogenen Daten abgefragt und wann sie erhoben wurden. Quellen, Expertengespräche und weitere zu Grunde liegende Daten sind zu dokumentieren und den Unterlagen beizufügen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind textlich bzw. kartographisch nachvollziehbar darzustellen.

Zu schützende Daten sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Kartenmaterial, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen wird. Es ist im Einzelfall zu begründen, aus welchen rechtlichen Erwägungen sich die Schutzbedürftigkeit ergibt.

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbare Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen oder zur Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geeignet sein könnten. Ggf. sind zusätzliche Daten zu erheben.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, Artenschutzrechtliche Prüfung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Forstrechtliche Unterlage) auf Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Bestandsdaten zur Faktenlage in der Umwelt sollen zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als 5 Jahre sein. Bei speziellen gebiets- und artenschutzrechtlichen Fragestellungen können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es wird darauf hingewiesen, dass stets die aktuellsten und geeignetsten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden. Sollten sich Anhaltspunkte für eine Veränderung der Standortbedingung im Vergleich zum Zeitpunkt der Durchführung der Datenerhebung ergeben, so sind die Daten zu aktualisieren.

3. Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen (vgl. Kap. V Nr. 1 der o. g. Hinweise).

4. Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG

4.1 Vorgesehener Untersuchungsrahmen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung

4.1.1 Zielsetzung und rechtliche Grundlagen

Hinsichtlich der Aussagen zur Zielsetzung und den rechtlichen Grundlagen erfolgt keine Änderung bzw. Klarstellung in Bezug auf den Vorschlag des Untersuchungsrahmens des Vorhabenträgers.

4.1.2 Allgemeines methodisches Vorgehen

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind in einem Bericht zu dokumentieren (UVP-Bericht). Der Bericht muss zumindest die erforderlichen Angaben nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) enthalten. Ferner müssen die Angaben nach § 16 Abs. 5 Nr. 1 UVPG der Bundesnetzagentur eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen ermöglichen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der UVP-Bericht auch die in Anlage 4 des UVPG genannten weiteren Angaben enthalten muss, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) im mehrstufigen Planungsprozess und den Voraussetzungen für die Abschichtung (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.2.7) sollen insbesondere Doppelprüfungen gleicher Sachverhalte vermieden werden. Der UVP-Bericht kann sich somit auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken (§ 15 Abs. 4 UVPG). Allerdings kann auf eine neue Auswirkungsprognose im UVP-Bericht nur verzichtet werden, wenn sich weder neue Erkenntnisse zu den Eigenschaften der vorliegenden Umwelt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ergeben noch zu den vom Vorhaben gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 UVPG ausgehenden Wirkungen (vgl. § 15 Abs. 4 UVPG). Ergeben sich hinsichtlich eines der beiden Aspekte an einem Ort im Untersuchungsraum neue bzw. zusätzliche oder andere Erkenntnisse, ist darzulegen, ob diese Aspekte in Zusammenwirken mit dem jeweils anderen Aspekt zu Änderungen an der Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen – im Sinne von zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen – führen und welche Änderungen sich ggf. ergeben. Dabei sind insbesondere auch vertiefende, d.h. großmaßstäbigere Datengrundlagen, zu berücksichtigen. Es ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich die SUP auf einen anderen Entscheidungsgegenstand als der UVP-Bericht bezieht. Insbesondere potenzielle Umweltauswirkungen, für die in der SUP festgestellt wurde, dass sie gemäß § 39 Abs. 3 UVPG erst auf nachgelagerter Planungsebene zu prüfen sind, sind im UVP-Bericht zu untersuchen. Sachverhalte sind ferner im UVP-Bericht so darzustellen, dass sie ohne Bezug zur SUP der Bundesfachplanung aus sich heraus verständlich sind. Dies gilt insbesondere, wenn sich aus den Sachverhalten planfestzustellende Maßnahmen (z.B. gemäß §§ 13ff. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)) sowie Ausnahmen oder Befreiungen nach Fachrecht (z.B. Naturschutz-, Wasser- und Denkmalschutzrecht) ergeben, die eine Erhöhung des Detailierungsgrades erfordern.

Der Hinweis H 01 aus der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 13 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt Mitte vom 26. Juli 2019, ist zu berücksichtigen.

Klarstellend hat die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im gesamten Einwirkungsbereich des Vorhabens (Wirkraum) zu erfolgen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 UVPG), auch wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen oder auf einen kleineren Umkreis beschränkt werden können.

Bei der Auswirkungsprognose sind die Angaben des Fachinformationssystems FFH-VP-Info zur Projekttyp „Energiefreileitungen – Hoch- und Höchstspannung“ (BfN 2016[1]) zu berücksichtigen. Über die in Kapitel 4.1.2.4.4 (Vorschlag UR, S. 191 ff.) dargestellten potenziellen Umweltauswir-

[1] Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de.

kungen hinaus ist zu prüfen, inwiefern baubedingte Barriere- oder Fallenwirkungen, einschließlich baubedingter Mortalität, zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Dies ist auch in den naturschutzfachlichen Unterlagen zu berücksichtigen.

Im UVP-Bericht sind auf Basis der voraussichtlichen Umweltauswirkungen und der zu ihrer Abwehr vorgesehenen Maßnahmen geeignete Überwachungsmaßnahmen vorzuschlagen, über deren Anordnung im Planfeststellungsbeschluss sichergestellt werden kann, dass die für das Vorhaben vorgesehenen umweltbezogenen Bestimmungen eingehalten werden (§ 43i Abs. 1 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) i. V. m. § 18 Abs. 5 NABEG). Dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, für bodenschonende Maßnahmen sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Klarstellend sind die erheblichen Umweltauswirkungen für die vorgeschlagene Trasse und die zu untersuchenden Alternativen so zu untersuchen und zu dokumentieren, dass eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse gegeben ist.

4.1.3 Schutzgutspezifische Angaben zum Untersuchungsraum, zur Methode der Bestandserfassung und -darstellung sowie zur Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

Der Untersuchungsraum für die Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben muss schutzgutspezifisch die Räume umfassen, in denen das Vorhaben Veränderungen auslösen kann. Es müssen jedoch mindestens die direkt z. B. durch Maststandorte, Schutzstreifen, Arbeits- und Seilzugflächen, Zuwegungen, Provisorien und Schutzgerüste bau- und anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen bei jedem Schutzgut betrachtet werden. Die Wahl des Untersuchungsraums muss nachvollziehbar begründet werden. Weitere Konkretisierungen der vorgeschlagenen Untersuchungsräume erfolgen in den Kapiteln zu den Schutzgütern.

Hintergrundkarten der Plananlagen sollen den jeweils aktuellsten Stand des entsprechenden Kartenwerkes darstellen. Bei Detailplanungen ist das aktuelle Liegenschaftskataster zu beachten.

4.1.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Kapitel V. 10. und 11. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Klarstellend sind den Unterlagen nach § 21 NABEG immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

- zur Einhaltung der Vorgaben der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV)
- zur Einhaltung der Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- zur Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)

als Anlage beizufügen (vgl. Kap. 4.7).

Die Ergebnisse der immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen sollen bei der Ermittlung und Bewertung der potenziellen Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Es ist sicherzustellen, dass auf dieselben Immissionsorte wie in der Immissionsprognose Bezug genommen wird.

4.1.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen des Vorhabens auf die Flächen des Biotopverbunds und geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gemäß BNatSchG i. V. m. Landesrecht zu beurteilen und die entsprechend erforderlichen Ausnahme- bzw. Befreiungsanträge zu stellen. Soweit sich der Schutzzweck der genannten Schutzgebiete und -objekte auf die Erholungsnutzung oder die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bezieht, hat die Betrachtung beim Schutzgut Landschaft zu erfolgen (vgl. Kap. 4.1.3.7).

4.1.3.3 Schutzgut Fläche

Die in Kapitel 4.1.3.3.4 (vgl. Vorschlag UR, S. 221) genannten Parameter zur Bewertung der Umweltauswirkungen sind dahingehend zu ergänzen, dass zusätzlich Angaben zu etwaigen vorhabenbedingen Nutzungsänderungen bzw. Nutzungseinschränkungen im Bereich des Schutzstreifens ergänzt werden.

4.1.3.4 Schutzgut Boden

Im Rahmen des Rückbaus sind Bodenproben zur Beweissicherung nach Bundesbodenschutz-Verordnung zu nehmen. Hierbei sind die „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ des LABO (4/2009) zu beachten.

Auf die Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) (insbesondere auf § 1 BBodSchG), die der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung, die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie insbesondere auf § 1 Abs. 3 BNatSchG und § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) wird hingewiesen.

Auf das Rahmenpapier Bodenschutz beim Stromnetzausbau (Stand: Juni 2019) der Bundesnetzagentur wird hingewiesen.

Folgende Hinweise zum Bodenschutz sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

- Neben der Inanspruchnahme durch Mastfundamente ist auch die baubedingte (temporäre) Inanspruchnahme, insbesondere durch Befahrung und Bodenaushub, vertiefend zu betrachten. Die Erheblichkeitsbewertung aus der SUP ist für die UVP zu überprüfen.
- Insbesondere hinsichtlich zurückgebauter Maststandorte und Baustelleneinrichtungen ist zu prüfen, ob diese die gleichen Standorteigenschaften und bodenbezogene Funktionalität wie vor dem Eingriff aufweisen können.
- Die Böden sind zumindest im Burgenlandkreis aufgrund der hohen Reliefenergie und der Bodeneigenschaften großflächig erosionsgefährdet. Daher ist die Erosionsproblematik auch außerhalb von Wald in Hanglage (vgl. Vorschlag UR, S. 219) zu berücksichtigen.
- Zur Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ ist für das Land Sachsen-Anhalt das Bodenfunktionsbewertungsmodell heranzuziehen. Dies ist auch im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu berücksichtigen. Als Grundlage für die Bewertung der Erosionsgefährdung kann die Einschätzung innerhalb der Feldblockdaten/ cross compliance ge-

nutzt werden. Das Fachinformationssystem „Bodenschutz“ mit registrierten Altlastenverdachtsflächen, Altlasten sowie schädlichen Bodenverdichtungen wird in Sachsen-Anhalt bei der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde geführt.

- Zur Eingriffsminimierung und Verbesserung des Bodenmanagements wird – unabhängig von der späteren Festlegung einer bodenkundlichen Baubegleitung – die frühzeitige Beteiligung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen.

4.1.3.5 Schutzgut Wasser

Der im Vorschlag des UR in Kapitel 4.1.3.5 (S. 223) genannte Untersuchungsraum ist erforderlichfalls abstromig aufzuweiten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für Fragen des zwingenden Wasserrechts maßgebliche Bezugspunkte ansonsten nicht erfasst würden. Dies kann beispielsweise repräsentative Messstellen berichtspflichtiger Gewässer oder Gebiete betreffen, für die eine Ausnahme beantragt wird.

Der Vorhabenträger hat sich jeweils mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer sowie Wasserkörpern und der für die beantragten Erlaubnisse, wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmen vorzulegenden Unterlagen abzustimmen. Ergänzend ist insbesondere bei Eingriffen in den Bereich der Gewässer erster Ordnung (vgl. § 3 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) bzw. § 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) eine Abstimmung mit dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)) bzw. dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA) vorzunehmen. Schließlich ist hinsichtlich der berichtspflichtigen Gewässer mit den für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) betrauten Behörden die zu verwendende aktuelle Datengrundlage und die Abarbeitung der Anforderungen gem. §§ 27 und 47 WHG abzustimmen. Die Abstimmungen sind zu dokumentieren und der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Hinsichtlich beurteilungsrelevanter Daten ist darzustellen, ob sie für die Beurteilung hinreichend aktuell sind (Ende des Bewirtschaftungszyklus 2021). Die Aktualität ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung relevant wären, können eigene Erhebungen erforderlich sein.

<u>Umweltziele und Wirkfaktoren</u>

Ergänzend zum Vorschlag des UR des Vorhabenträgers wird festgelegt, dass neben §§ 6, 27 und 47 WHG auch §§ 5, 12, 36, 78 und 78 a WHG i. V. m. dem ThürWG bzw. dem WG LSA als Maßstab herangezogen werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist. Dabei ist auf getrennte Aussagen hinsichtlich des ausschließlich nationalen Wasserrechts und den Anforderungen gem. §§ 27 ff. und § 47 WHG zu achten. Die Abhandlung des ausschließlich nationalen Wasserrechts ist nach den in die Planfeststellung einkonzentrierten Entscheidungen und den nicht einkonzentrierten Erlaubnissen der Gewässerbenutzung (§§ 8 ff. WHG) zu differenzieren.

Ergänzend sind Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu treffen. Sollten zur Bauausführung temporäre Gewässerverrohrungen z. B. zur Herstellung von Überfahren oder Gewässerverlegungen geplant werden bzw. nicht ausgeschlossen werden, so sind für diese Wirkfaktoren abzuleiten und zu betrachten.

Sollten aufgrund Gewässerbenutzungen oder anderer Handlungen im Folgenden nicht aufgeführte Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sein, so sind diese zu nennen und die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Dasselbe gilt für wasserrechtliche Befreiungen und Ausnahmen.

Maststandorte an Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers wird darauf hingewiesen, dass bei Gewässern zweiter Ordnung in Thüringen im Außenbereich ein 10 m Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen ist (§ 29 Abs. 1 ThürWG). Masten sollen nur außerhalb dieses Gewässerrandstreifen geplant werden. Es ist ferner sicherzustellen, dass neben dem WHG, ThürWG und WG LSA, auch § 61 BNatSchG beachtet wird.

Des Weiteren sollen innerhalb der Überschwemmungsgebiete bzw. Hochwasserrisikogebiete ebenfalls keine Masten geplant werden. Ist eine Inanspruchnahme nur nachteilig vermeidbar, sind die hierfür erforderlichen Nachweise gem. § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 1 und 2 sowie § 78 b Abs. 1 Nr. 2 WHG insbesondere über den freien Hochwasserabfluss und fehlenden Einfluss auf den Hochwasserrückhalt vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) verwiesen, u. a. Urteil vom 26.06.2019 - BVerwG 4 A 5.18 wonach Bagatellgrenzen nicht ohne Weiteres angesetzt werden können. Ergänzend sind die Überschwemmungsgebiete der Hochwassergefahrenkarten des Landes Sachsen-Anhalt und Thüringen zu beachten sowie die Betroffenheit bzw. Nichtbetroffenheit von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und die einzuhaltenden Gewässerrandstreifen kartografisch darzustellen.

Grundwasserhaltung und Wiedereinleitung

Bei grundwasserabsenkenden Maßnahmen und Wiedereinleitungen ist ein Benutzungstatbestand gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG gegeben. Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind die erforderlichen Erlaubnisse im Rahmen der Planfeststellung zu beantragen.

Ergänzend ist darüber hinaus darzustellen, dass durch die Entnahme und Einleitung von Wasser keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu Ausspülungen in der Gewässersohle bzw. nachteilige Veränderung des Gewässers aufgrund Trübung oder Stoffeintrag kommt.

Wasserrahmenrichtlinie

Die in Hinblick auf die Regelungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL; §§ 27 und 47 WHG) zu beantwortenden Fragen können in einer als solchen erkennbaren (Vor-)Prüfung im Rahmen des Schutzgutes Wassers abgearbeitet werden, sofern offenkundig Verstöße gegen die Vorgaben der WRRL ausgeschlossen werden können. In diesem Fall muss dargelegt werden, dass für die Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL keine ernstlichen Wirkbeziehungen bestehen. Zudem muss dann gewährleistet werden, dass die Inhalte zum Schutzgut Wasser von den Inhalten zur Prüfung der Vorgaben der WRRL in geeigneter Weise voneinander abgegrenzt werden können. Gleichwohl wird empfohlen, auch in diesen Fällen – zur Gewährleistung einer nachvollziehbaren Prüfung sowie zur klareren Abgrenzung zwischen Umweltprüfung und der Prüfung der Anforderungen der WRRL – eine eigene Unterlage zum Fachbeitrag WRRL vorzusehen. Diese ist erst recht notwendig, sofern Verstöße gegen die o. g. Regelungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts (vgl. BVerwG Urteil v. 11.07.2019-9 A 13.18, Rn. 154). Es muss sich (z. B. bezüglich baubedingter Wirkpfade) um eine mindestens nachhaltige Auswirkung auf bewertungsrelevante Quali-

tätskomponenten gem. Anhang V WRRL handeln – jeweils bezogen auf die Qualitätskomponente und nicht auf den Wirkfaktor.

Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein. Es wird empfohlen, das Ergebnis der (Vor-)Prüfung mit der für die Durchführung der WRRL zuständigen Behörde vorabzustimmen.

Wirkfaktoren und –pfade, die erst in der Ausführungsplanung konkretisiert werden können, sind hierbei im Sinne einer worst-case-Abschätzung in die gestufte Betrachtung einzustellen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass, falls für Aussagen zur Einhaltung des Verbesserungs- und Verschlechterungsverbotes erforderliche Daten repräsentativer Messstellen nicht vorliegen, diese nach Rücksprache auch mit der jeweils zuständigen Landeswasserbehörde zu erheben sind.

Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers wird festgelegt, dass neben dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot auch das Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. WHG) sowie die nur die Grundwasserkörper betreffende Prevent-and-Limit-Regel (§ 13 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV), § 48 Abs. 1 S. 1 WHG) und das Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) zu beachten sind. Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist u. a. darzustellen, dass das Vorhaben geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht entgegensteht. Soweit das Vorhaben entgegensteht, ist vertieft zu prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre. Die Aussagen zum Verbesserungsgebot müssen ergänzend auch positiv wirkende natürliche Prozesse mit einbeziehen. Diese dürfen durch das Vorhaben nicht verhindert werden.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass sowohl Oberflächenwasserkörper als auch die dem Oberflächenwasserkörper zugeordneten oberirdischen Gewässer zu betrachten und darzustellen sind. Ebenfalls zu betrachten sind Einwirkungen auf kleinere oberirdische Gewässer, die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper münden oder auf berichtspflichte Oberflächenwasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen können. Eine Betrachtung des Verschlechterungsverbotes hat hierbei summarisch in Bezug auf die in Vorflut liegende repräsentative Messstelle des Oberflächenwasserkörpers zu erfolgen.

Zudem ist darzustellen, nach welchen Kriterien die Oberflächen- und Grundwasserkörper und die potentiell betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper ermittelt wurden. Ebenfalls ist darzulegen, weshalb Oberflächen- und Grundwasserkörper, die im Untersuchungsraum liegen, als potenziell betroffen bzw. nicht potenziell betroffen gelten.

Es wird angeregt, dass sich der Vorhabenträger mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer bzw. zu betrachtenden Oberflächen- und Grundwasserkörper abstimmt.

4.1.3.6 Schutzgut Klima / Luft

Hinsichtlich des Schutzguts Klima und Luft erfolgt keine Änderung bzw. Klarstellung in Bezug auf den Vorschlag des Untersuchungsrahmens des Vorhabenträgers.

4.1.3.7 Schutzgut Landschaft

Ergänzend sind Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23–29 BNatSchG mit Bedeutung für die Erholungsnutzung oder für die Erhaltung von Viel-

falt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu beurteilen und die entsprechend erforderlichen Ausnahme- bzw. Befreiungsanträge zu stellen.

4.1.3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Folgende Hinweise zur archäologischen Denkmalpflege sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

- Im Bereich der geplanten Maßnahme und deren unmittelbaren Umfeld befinden sich archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA). Von der Baumaßnahme betroffene archäologische Kulturdenkmale sind im Rahmen des Zumutbaren zu sichern bzw. in Form einer fachgerechten Dokumentation für die Nachwelt zu erhalten.
- Darüber hinaus bestehen zumindest im Burgenlandkreis begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen aufgrund des Vorhabens unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden (vgl. § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA).
- Die Art, Dauer und Umfang der Dokumentation der archäologischen Kulturdenkmale ist mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Die Betroffenheit von Kulturdenkmalen, die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und die Notwendigkeit von denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen sind in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzulegen.

4.1.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Klarstellend sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in einem separaten Kapitel darzustellen.

Ergänzend sind neben den Wechselbeziehungen, deren Bedeutung und Wirkung, zu anderen Schutzgütern auch die Wechselbeziehungen innerhalb des spezifischen Schutzgutes zu betrachten und auszuführen.

Ergänzend sind die Wechselbeziehungen unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Vorbelastungen zu betrachten.

4.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Klarstellend richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach § 15 Abs. 1–6 BNatSchG sowie nach Landesrecht solange und soweit keine Bundeskompensationsverordnung (BKompV) im Sinne des § 15 Abs. 8 BNatSchG in Kraft getreten ist. Dementsprechend gelten daher die nachfolgenden Festlegungen:

- Abweichend von Kapitel 4.2.3 (Vorschlag UR, S. 241 ff.) sind die jeweils in Sachsen-Anhalt und Thüringen angewendeten Regelungen zur Kompensation von Eingriffen heranzuziehen. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Naturschutzgesetze, Ersatzzahlungsverordnungen und (Biotop-)Bilanzierungsmodelle der beiden Länder verwiesen.
- Soweit dies den jeweiligen Landesregelungen nicht widerspricht, kann zur Konkretisierung und Ergänzung der Methoden zur Eingriffsbewertung und Kompensation der Länder die BKompV in der Fassung vom 24.02.2020 (Drucksache 19/17344) herangezogen werden. Entsprechend Kapitel 4.2.3.2 (Vorschlag UR, S. 247) kann der Rückbau bestehender Mast-

und Turmbauten im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mastbauten anerkannt werden. Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mastbauten, die höher als 20 m sind, in der Regel nicht ausgleich- oder ersetzbar und damit ist für diese eine Ersatzzahlung zu leisten. Abweichend von Kapitel 4.2.3.2 (Vorschlag UR, S. 247 f.) richtet sich die Höhe der Ersatzzahlung, das Verfahren zu ihrer Erhebung und ihre Verwendung nach der jeweiligen Landesersatzzahlungsverordnung i. V. m. § 15 Abs. 6 BNatSchG.

Entsprechend der Ausführungen des Vorhabenträgers in der Antragskonferenz und abweichend von Kapitel 4.2.3.2 (Vorschlag UR, S. 248) hat die Erfassung der im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Biotope jeweils anhand der Kartieranleitung des vom Vorhaben betroffenen Bundeslandes zu erfolgen. Es wird empfohlen dabei vorausschauend zusätzliche Parameter im Hinblick auf die etwaige Anwendung der BKompV zu erheben; u. a. sind verfügbare Übersetzungsschlüssel zu beachten.

Neben den örtlichen Kartierungen und Luftbildern sind aktuell verfügbare Daten der Länder zu verwenden.

Es wird klargestellt, dass der Untersuchungsradius so zu wählen ist, dass die Betroffenheit der Naturgüter vollumfänglich festgestellt werden kann. Hierzu zählen nicht nur die direkten Eingriffsflächen, sondern ebenfalls erweiterte Untersuchungsräume in Abhängigkeit der Vorhabenswirkung. Zu den Untersuchungsräumen zählen neben den Eingriffsflächen auch die Kompensationsflächen.

Abweichend zum Vorschlag UR (vgl. Kap. 4.2.4, S. 249) haben sich die Kartenmaßstäbe für die Bestands- und Konfliktpläne sowie die Übersichtskarten am LBP-Musterlegendenkatalog[2] zu orientieren. Dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sind geeignete Maßnahmenblätter beizufügen. Diesbezüglich wird die Bundesnetzagentur eine allgemeine Empfehlung zur Verfügung stellen.

Die zur Kompensation von Eingriffen dienenden Maßnahmen sind in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren. Die Maßnahmen sind in dem jeweilig betroffenen Naturraum zu planen und durchzuführen. Es ist die Nutzung von bereits vorhandenen Ökokonten und Flächenpools (§ 16 BNatSchG) zu prüfen.

Ergänzend sind im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt werden, Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL außerhalb von Schutzgebieten sowie für die Eingriffsfolgenermittlung relevante Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste zu betrachten (Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG).

Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes sind, sofern eigene Kompensationsmaßnahmen geplant werden, die Programme und Pläne der §§ 10 und 11 des BNatSchG zu berücksichtigen.

Ergänzend sind die agrarstrukturellen Belange gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen.

---

[2] „Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne“ (Stand: Juli 2019)

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit dieser Beeinträchtigungen im Rahmen der Angaben nach § 17 Abs. 4 BNatSchG darzulegen. Darüber hinaus ist für diesen Fall darzulegen, inwieweit der Eingriff in der Abwägung gegenüber den beeinträchtigten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ist.

4.3 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung

Es ist darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen und dem Schutzzweck der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verträglich ist. Es wird auf die Novellierung der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNat2000ErhZVO) vom 29. Mai 2008, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 sowie auf die Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20. Dezember 2018, einschließlich der „Erläuterungen und Vollzugshinweise“ mit Stand vom 02. März 2020, hingewiesen. Zudem sollte bei der Bestimmung der Erhaltungsziele vorsorglich auch auf die jeweiligen Standarddatenbögen zurückgegriffen werden.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei den Landesbehörden abzufragen. Diesbezüglich sind, soweit vorhanden, zusätzlich zu den Managementplänen die Fachbeiträge in die Betrachtungen einzubeziehen. Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen.

Ergänzend sind, soweit keine abgeschlossenen Managementpläne vorliegen, in Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden, soweit vorhanden, Entwurfsfassungen heranzuziehen.

Auch für Natura 2000-Gebiete, die sich außerhalb der in Kapitel 4.3.2.2 (vgl. Vorschlag UR, S. 255 f.) dargestellten Untersuchungsräume von 1.000 m für FFH-Gebiete und 10.000 m für Vogelschutzgebiete befinden, ist anhand aktueller Daten darzulegen, ob Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Dazu sind insbesondere Angaben zu Aktionsräumen (siehe z. B. Bernotat et al. 2018[3]) der in den jeweiligen Gebieten geschützten und charakteristischen Arten heranzuziehen.

Entsprechend dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 07.11.2018 (C-461/17, "Holohan") muss eine Verträglichkeitsprüfung zum einen in vollem Umfang die Lebensraumtypen und Arten, für die ein Gebiet geschützt ist, erfassen und zum anderen sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten nennen und erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen.

Zur Bestimmung der charakteristischen Arten sind die Landesvorschriften (N2000-LVO LSA, Verwaltungsvorschrift „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes ‚Natura 2000‘

[3] Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

in Thüringen“ des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz) sowie ergänzend das BfN-Handbuch von Ssymank et al. (1998)[4] zu berücksichtigen. Zudem können Methoden zur Auswahl und Bewertung charakteristischer Arten dem Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ von Wulfert et al. (2016)[5] entnommen werden. Es wird empfohlen, die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit konkret und ggf. artspezifisch darzulegen. Zur Frage der artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern ist der Fachkonventionsvorschlag des BfN zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen[6] bei der Entwicklung der Untersuchungsmethodik zu berücksichtigen.

Ergänzend sind zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten bereits abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Betrachtung einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie entweder das Gebiet dauerhaft beeinflussen oder Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und Arten ergeben können (vgl. Vorschlag UR 4.3.3, S. 254 ff.).

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

Ergänzend sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sein könnten.

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 3 BNatSchG auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden können, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG abzustimmen.

4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Es sind die Vorschriften und Arbeitshilfen der vom Vorhaben betroffenen Bundesländer heranzuziehen. Insbesondere sind die im jeweiligen Bundesland vorliegenden Listen der artenschutzrechtlich relevanten Arten zu berücksichtigen.

---

[4] Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. unter Mitarbeit von Messer, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie[92/43/EWG] und der Vogelschutzrichtlinie [79/409/EWG], Schriftenreihe für Landschaftspflege 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn [Hrsg.], S. 560.

[5] Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L. & M. Klußmann (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016) im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

[6] Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN -Skripten 537: 286 S.

Bei der Prüfung des Verbotstatbestandes der Störung, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, ist die artspezifische Störungsempfindlichkeit der relevanten Arten in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Insofern wird insbesondere auf Gassner et al. (2010)[7] und Garniel et. al. (2010)[8] hingewiesen.

Es ist herauszuarbeiten, ob bereits etwaige einjährige Reproduktionsausfälle, z. B. durch Brutaufgaben, zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen werden.

Hinsichtlich des Horstschutzes ist § 28 NatSchG LSA und § 20 ThürNatG zu berücksichtigen.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erforderlich, so sind diese artbezogen darzustellen. Dies gilt in gleicher Weise für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Hinsichtlich der artbezogenen Wirksamkeit von Maßnahmen wird insbesondere auf Runge et al. (2010)[9] und MKULNV NRW (2013)[10] hingewiesen. Die zu berücksichtigenden konfliktmindernden Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit – auch unter Berücksichtigung des ggf. erforderlichen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung der Maßnahmen – zu überprüfen und zu dokumentieren. Hieran anknüpfend ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist – insbesondere im Fall der Einbeziehung von Bauzeitenregelungen – zu überprüfen und zu dokumentieren, ob die herangezogenen Maßnahmen auch in Zusammenschau mit den anderen für dieselbe oder andere Arten sowie ggf. für andere betroffene Bereiche einbezogene Maßnahmen tragfähig sind. Es ist zudem darzulegen, dass eine mögliche Aneinanderreihung von Bauverbotszeiten für verschiedene Arten oder aufgrund anderer Belange (z. B. Bodenschutz) nicht zu einem faktisch durchgängigen Bauverbot führen kann. Sollte sich Letzteres nicht ausschließen lassen, so ist darzulegen, ob und wie einer derartigen Situation ggf. derart Rechnung getragen werden kann, dass das Vorhaben gleichwohl realisierungsfähig bleibt.

Sollte sich das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht vermeiden lassen, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG abzustimmen.

Ergänzend ist zu beachten, dass die Darstellungsmaßstäbe so gewählt werden müssen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

4.5 Geplante Untersuchungen (Vegetation und Fauna)

Die erforderlichen Kartierungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, Artenschutzrechtliche Prüfung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Forstrechtliche Unterlage) müssen den aktuellen und allgemein aner-

[7] Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
[8] Garniel, A.; Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
[9] Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.
[10] MKULNV NRW (2013): Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).

kannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft auf Albrecht et al. (2014)[11] sowie auf Südbeck et al. (2005)[12] verwiesen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen sollten einen kompletten Jahres-Zyklus umfassen. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die in dem Untersuchungsrahmen angegebenen Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen. Ergeben sich darüber hinaus im Zuge der Erstellung der Unterlagen Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für den Fall, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder dass erkannt wird, dass bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer dieser Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

Die den natur- und umweltbezogenen Prüfungen zugrundeliegenden Gutachten zur Erfassung des Artenbestandes sind den Antragsunterlagen nach § 21 NABEG beizufügen.

Darüber hinaus sind vorhabenspezifische Kartierungen entsprechend des Antrags (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.5, Tabelle 31, S. 265 ff.) mit folgenden Ergänzungen und Konkretisierungen durchzuführen:

Entsprechend der Ausführungen des Vorhabenträgers in der Antragskonferenz hat die Erfassung der im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Biotope jeweils anhand der Kartieranleitung des vom Vorhaben betroffenen Landes zu erfolgen. Es wird empfohlen dabei vorausschauend zusätzliche Parameter im Hinblick auf die etwaige Anwendung der BKompV zu erheben; u. a. sind verfügbare Übersetzungsschlüssel zu beachten.

Ergänzend zu den geplanten Erfassungen von Pflanzenarten, sind auch geschützte Moosarten nach Anhang II und IV der FFH-RL zu erfassen.

Wasservogel- und Limikolen-Brut- sowie Rastgebiete, Brutkolonien und regelmäßige Schlafplatzansammlungen sind so zu ermitteln und zu untersuchen, dass ihre Größe / Bedeutung eingestuft werden kann. Brut- und Rastvogel-Vorkommen freileitungssensibler Arten sind entsprechend ihrer artspezifischen Aktionsräume zu untersuchen. Entsprechend ist für freileitungssensible Vogelarten mit einem Aktionsradius von über 1.000 m zu prüfen, inwiefern eine ausreichende Datengrundlage vorliegt. Soweit erforderlich, sind vorhandene Datengrundlagen durch Kartierungen zu ergänzen.

Sofern eine Betroffenheit von Fledermäusen in potenziellen Winterquartieren in Höhlen, Kellern und Stollen infolge von Erschütterungen, Vibrationen sowie akustischen Reizen im Bereich von Mastbaustellen nicht ausgeschlossen werden kann, sind entsprechende Quartiere im Wirkraum des Vorhabens zu erfassen.

---

[11] Albrecht et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

[12] Südbeck et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Für die Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG sind Daten zur Besiedlung durch den Feldhamster im Bereich des Vorhabens zu ermitteln, die es ermöglichen den Feldhamster in die Alternativenprüfung (bspw. hinsichtlich des Trassenverlaufs und der Wahl der Maststandorte) einzubeziehen sowie artspezifische Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz-, CEF- und FCS-Maßnahmen festzulegen und zu verorten. Innerhalb von Potenzialflächen für Feldhamster, die anhand einer „qualifizierten Potenzialanalyse“ zu ermitteln sind, erfordert dies in der Regel Kartierungen sowohl im Frühjahr als auch in der Nacherntezeit im Sommer. Bei einem größeren Umfang zu kartierender Potenzialflächen, kann anstelle einer flächendeckenden Kartierung eine Stichprobenerfassung gemäß der „Querfurter Methode“ durchgeführt werden (vgl. Mammen et al. 2014)[13]. Darüber hinaus ist unmittelbar vor Bauausführung eine flächendeckende Feinkartierung der Baufelder und Arbeitsbereiche durchzuführen, um eine baubedingte Tötung von Feldhamstern zu vermeiden. Insgesamt wird auf die Vorgehensweisen und Kartiermethoden in Breuer et al. (2016)[14], Albrecht et al. (2014) und Mammen et al. (2014) hingewiesen.

Ergänzend sind in potenziellen Fortpflanzungsstätten der Knoblauchkröte Hydrophonaufnahmen durchzuführen, sofern eine Erfassung der Art mit den im Antrag genannten Erfassungsmethoden für Amphibien nicht sichergestellt werden kann (vgl. Albrecht et al. 2014, Methodenblatt A4).

Klarstellend sind Tag- und Nachtfalter flächendeckend in vom Vorhaben betroffenen potenziellen Habitaten zu erfassen.

Soweit sich ein Verlust von potenziellen Brutbäumen von totholzbewohnenden Käferarten (Eremit, Hirschkäfer) im Rahmen der Detailplanung nicht vermeiden lässt, sind artspezifische Detailuntersuchungen (vgl. Albrecht et al. 2014, Methodenblätter XK6 und XK7) zu ergänzen.

Der Untersuchungsraum für Kartierungen ist ggf. über den Wirkraum des Vorhabens hinaus aufzuweiten, z. B. wenn Information zur lokalen Gesamtpopulation bzw. zu Gesamtbeständen in Schutzgebieten, zum räumlich-funktionalen Zusammenhang der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten bzw. Habitaten mit dem Umfeld oder zu benötigten Maßnahmenflächen für die jeweilige naturschutzbezogene Prüfung erforderlich sind und entsprechende Daten nicht bereits vorliegen.

Charakteristische Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und, soweit deren ergänzende Betrachtung für die Eingriffsfolgenermittlung notwendig ist, gefährdete Tierarten der Roten Listen sind im Rahmen der Datenabfrage und der Kartierungen zu berücksichtigen.

4.6 Forstrechtliche Unterlage

Hinsichtlich der forstrechtlichen Unterlage erfolgt keine Änderung bzw. Klarstellung in Bezug auf den Vorschlag des Untersuchungsrahmens des Vorhabenträgers.

---

[13] Mammen, U., Kayser, A., Mammen, K., Raddatz, D. & Weinhold, U. (2014): Die Berücksichtigung des Feldhamsters (Cricetus cricetus) im Rahmen von Eingriffsvorhaben. Natur und Landschaft 89 (8): 350–355.

[14] Breuer, W., Kirchberger, U., Mammen, K. & Wagner, T. (2016): Leitfaden "Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung". Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 36 (4): 173–204.

4.7 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

Kapitel V. 10. und 11. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, entstehen (§ 3 Abs. 3 i. V. m. Anhang 2a der 26. BImSchV).

Ferner ist eine Aussage zu absehbaren Wirkungen wie Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können (§ 3 Abs. 4 der 26. BImSchV), und ihrer Vermeidung zu treffen.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind Aussagen zur Einhaltung der Vorsorgeanforderungen der 26. BImSchV zu treffen (§ 4 Abs. 2 und 3 der 26. BImSchV i. V. m. 26. BImSchVVwV).

Ergänzend zu der Betrachtung der betriebsbedingten Lärmimmissionen sind auch die vom Baulärm verursachten Lärmimmissionen für Gebiete im Sinne von 3.1 der AVV Baulärm zu betrachten und zu bewerten. Daher ist bei absehbar lärmintensiven Arbeiten (insbesondere Rückbauarbeiten der bestehenden Mastfundamente) die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm durch eine Immissionsprognose zu untersuchen. Die prognostische Betrachtung hat in Bezug auf potenzielle Immissionsorte zu erfolgen und soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die immissionsschutzrechtlichen Belange nach AVV Baulärm zu prüfen. Hierbei ist eine Abstandsberechnung von der Trassenbaustelle zu den Gebietstypen im Sinne der AVV Baulärm auf Basis von Emissionspegeln vorzunehmen. Im Fall einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Minderungsoptionen einzurechnen.

4.8 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB)

<u>Angaben zu Kreuzungen</u>

Kapitel V. 7. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist zu beachten.

<u>Lage- und Rechtserwerbspläne</u>

Kapitel V. 8. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist zu beachten.

Die Rechtserwerbspläne sind den Unterlagen nach § 21 NABEG als gesonderte Planunterlage beizufügen.

Die Darstellungen der Rechtserwerbspläne können mit den Darstellungen der Lagepläne zu Kreuzungen in einem gemeinsamen Plan bzw. einer Anlage zusammengefasst werden.

Die Darstellungen der Zuwegungspläne können ebenfalls mit den Darstellungen der Lagepläne zu Kreuzungen und den Darstellungen der Rechtserwerbspläne in einem gemeinsamen Plan bzw. einer Anlage zusammengefasst werden.

Rechtserwerbsverzeichnis

Kapitel V. 9. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist zu beachten.

Das Rechtserwerbsverzeichnis ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als gesonderte Planunterlage beizufügen.

Kommunale Bauleitplanung

Ergänzend sind nach § 18 Abs. 4 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche[15]

- §§ 34, 35 BauGB (Innen-/Außenbereich)
- Sonstige Satzungen nach BauGB
- Sonstige städtebauliche Planungen
- Werden durch das Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen?
- Werden durch das Vorhaben kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt?

Verkehrsinfrastruktur

Folgende Hinweise zur Verkehrsinfrastruktur sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Innerhalb des aktuellen Untersuchungsraums in Sachsen-Anhalt verlaufen die Bundesstraßen B 2 sowie die Landesstraßen 193 und 201. Die dargestellte Ortsumgehung Droyßig im Zuge der B 2 ist im weiteren Bedarf des Verkehrswegeplanes 2030 enthalten.

Die straßen- und anbaurechtlichen Bestimmungen der §§ 8, 8a und 9 des Bundesfernstraßengesetzes bzw. der §§ 18, 22, 23 und 24 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt sind zu beachten. Damit mögliche Straßenausbauplanungen nicht behindert werden, sollte der Abstand zwischen der Freileitung und der Fahrbahn der Bundes- und Landestraßen 20 m nicht unterschreiten. Bei der Anlage von Zufahrten ist zu beachten, dass die Bundes- und Landesstraßen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Planungen im Bereich bis zu 40 m von Bundes- und Landesstraßen sind frühzeitig mit den Landesstraßenbaubehörden abzustimmen.

Belange, die eine Kreisstraße betreffen sind bereits in der Planungsphase mit den entsprechenden Ämtern der betroffenen Kreise abzustimmen.

Die Baustellen sind so zu planen, dass die Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Vom Vorhaben sind folgende unter die Baulast des Burgenlandkreises fallende Kreisstraßen betroffen: K 2609, K 2217, K 2226, K 2220, K 2615, K 2223.

[15] BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78.

Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität

Folgende Hinweise zum Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Bei Leitungskreuzungen sind die jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen zu beachten und die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen zu wahren.

Fernleitungs- und Verteilnetz Gas, weitere Leitungsinfrastruktur

Folgende Hinweise zum Fernleitungs- und Verteilnetz Gas und weiterer Leitungsinfrastruktur sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

- Zwischen Molau und Graitschen a. d. Höhe wird eine Produktleitung / Kabelschutzrohranlage gekreuzt.

Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

Folgende Hinweise zu Richtfunkverbindungen sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Eine Abstimmung mit den Betreibern der im Trassenkorridor verlaufenden Richtfunkstrecken ist zu suchen, um Störungen des Betriebs zu vermeiden.

Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

Landwirtschaft

Folgende Hinweise zu Belangen der Landwirtschaft sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Die Belange betroffener Landwirte der Region bzw. der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen sind bei der Auswahl neuer Maststandorte zu berücksichtigen. Ergänzend ist zu prüfen, ob eine Weiternutzung des Mastes 136 möglich ist. Die Platzierung des neu zu errichtenden Mastes ist mit dem Flächeneigentümer abzustimmen.

Beim Neu- und Rückbau von Masten ist auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch und eine geringe Behinderung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu achten. Die Zuwegungen und Arbeitsflächen sind entsprechend zu wählen.

Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan). Sofern mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, sind diese mit den betroffenen Agrarunternehmen und den zuständigen Landwirtschaftsämtern frühzeitig abzustimmen, um geeignete Maßnahmen und Standorte festlegen zu können.

Verteidigung

Folgender Hinweis zu Belangen der Verteidigung sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Der im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor berührt die Belange der Bundeswehr. Daher hat eine Abstimmung mit der Bundeswehr insbesondere bezüglich der Masthöhen zu erfolgen. Das Ergebnis ist in den Unterlagen nach § 21 NABEG zu dokumentieren.

Innerhalb des Planungsgebietes sind Kampfmittelverdachtsflächen vorhanden. Die Belastungskarte ist diesbezüglich einzusehen und zu prüfen. Sich daraus ergebende Maßnahmen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Jagd und Fischerei

Die Belange der Jagd- und Fischerei sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

Voraussichtliche Kosten

In den Unterlagen nach § 21 NABEG sind die im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG genannten Kostenberechnungen durchzuführen und in die Unterlagen einzubeziehen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.2.7).

Weitere Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit weiterer öffentlicher und privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

4.9 Alternativenvergleich

Die Darlegung der Alternativen sollte eine verbal-argumentative Begründung und Auswahl sowie Bewertung der Alternativen beinhalten. Es ist darzulegen, warum unter Berücksichtigung entgegenstehender Umweltbelange, sonstiger öffentlicher und privater Belange sowie energiewirtschaftlich-technischer Belange die Alternativen nicht mehr Bestandteil des Plans nach § 21 NABEG sind.